

Zusammenstellung der Grenzabstände für Einfriedungen, Spaliervorrichtungen und Pflanzungen

Nr.	Anlage oder Pflanzung	Grenzabstand gegenüber		
		Grundstücken in Innerortslage, soweit nicht in der letzten Spalte aufgeführt	Grundstücke im Außenbereich, soweit nicht in der letzten Spalte aufgeführt	Weinberge in erklärter Reblage und erwerbsgartenbaulich genutzte Grundstücke in erklärter Gartenbaulage, soweit die Anlage oder Pflanzung an deren südl., östl. oder westl. Seite befindet.
	Tote Einfriedungen			
1 ①②③	Drahtzäune und Schranken	0 m	0 m	0,50 m
2 ①②③	Sonstige tote Einfriedungen bis 1,50 m Höhe über 1,50 m Höhe	0 m Höhe –1,50 m gegenüber landw. genutzten Grundstücken: Höhe –1 m	0 m Höhe –1,50 m gegenüber landw. genutzten Grundstücken: Höhe –1 m	0,50 m Doppelte Höhe –2 m
	Hecken			
3 ①②③④	Hecken bis 1,80 m Höhe über 1,80 m Höhe	0,50 m Höhe –1,30 m	0,50 m Höhe –1,30 m	1 m Doppelte Höhe –2,60 m
	Spaliervorrichtungen			
4 ①④	Spaliervorrichtungen bis 1,80 m Höhe über 1,80 m Höhe	0 m Höhe –1,80 m	0,50 m Höhe –1,30 m	1 m Doppelte Höhe –2,60 m
	Obststräucher und Obstbäume			
5 ①③④	Beerenobststräucher und –stämme bis 1,80 m Höhe über 1,80 m Höhe	0,50 m wie Nr. 6	0,50 m wie Nr. 6	0,50 m wie Nr. 6
6 ①③④	Kernobst- und Steinobstbäume auf schwach- und mittelstark wachsenden Unterlagen, z.B. Sauerkirsche, Aprikosen, Quitten, Pfirsich, bis 4 m Höhe über 4 m Höhe	1 m mehr als 3 Bäume: 2 m wie Nr. 7	2 m wie Nr. 7	4 m, in Innerortslage wie zweite Spalte wie Nr. 7
7 ①③④	Obstbäume, die trotz schwach- oder mittelstark wachsender Unterlagen stärker wachsen z.B. Zwetschgen, Süßkirsche, Mirabellen, Pflaumen, Reineclauden	1,50 m mehr als 3 Bäume: 3 m	3 m	6 m, in Innerortslage wie erste und zweite Spalte
8 ①③④	Obstbäume auf stark wachsenden Unterlagen, z.B. Süßkirsche und Walnuss	4 m	4 m	8 m, in Innerortslage wie erste und zweite Spalte
9 ①③④	Unveredelte Walnussämlingsbäume	8 m einzelne Bäume: 6 m	8 m	16 m, in Innerortslage wie erste und zweite Spalte

Nr.	Anlage oder Pflanzung	Grenzabstand gegenüber		
		Grundstücken in Innerortslage, soweit nicht in der letzten Spalte aufgeführt	Grundstücke im Außenbereich, soweit nicht in der letzten Spalte aufgeführt	Weinberge in erklärter Reblage und erwerbsgartenbaulich genutzte Grundstücke in erklärter Gartenanlage, soweit die Anlage oder Pflanzung an deren süd-, östl. oder westl. Seite befindet
	Ziersträucher, Laub- und Nadelbäume			
10 ①③④	Artgemäß kleine Gehölze, z.B. Berberitzen, Buschrosen, Deutzien, Felsenbirne, Feuerdorn, Fingerstrauch, Forsythie, Ginster, Jap. Azaleen, Jap. Zierquitten, Mahonia, Parkrosen, Schneebeere, Seidelbast, die meisten Spiräen, Weigelia, Zierjohannesbeere, Zwergmispel, Zwergnadelgehölze bis 1,80 m Höhe über 1,80 m Höhe	0,50 m 1 m	0,50 m 2 m	0,50 m 4 m
11 ①③④	Ziergehölze und Decksträucher artgemäß ähnlicher Ausdehnung wie die unter Nr. 6 aufgeführten Obstbäume, z.B. Flieder, Goldregen, schwachwachsende Haselnuss, Holunder, Kornelkirsche, Sanddorn, Schmetterlingsstrauch, Schneeball, Tamariske bis 4 m Höhe über 4 m Höhe	1 m mehr als 3 Gehölze: 2 m 1,50 m mehr als 3 Gehölze: 3 m	2 m 3 m	4 m 6 m
12 ①③④	Artgemäß mittelgroße oder schmale Bäume wie Birken, Blaufichten, Ebereschen, Erlen, Robinien, Salweiden, Serbische Fichten, Thujen, Vogelbeeren, Haselnuss, Weißbuche, Weißdorn und deren Veredlungen, Zieräpfel, Zierkirsche, Zierpflaume	2 m mehr als 3 Gehölze: 4 m	4 m	8 m
13 ①③④	Großwüchsige Arten von Ahornen, Buchen, Eichen, Eschen, Kastanien, Linden, Nadelbäumen, Pappeln, Platanen, Atlaszeder, Baumweide einschließlich Trauerweide, Douglasie, Eibe, Lärche, Rosskastanie, Schwarzkiefer, Silberahorn, Trompetenbaum, Ulme	8 m einzeln stehende großwüchsige Bäume, ausgenommen Nadelbäume: 6 m	8 m	16 m

Hinweise:

- ① Kein Abstand gegenüber Grundstücken im Außenbereich, die Wald, Hutung, Heide oder Ödung sind oder die landwirtschaftlich oder gartenbaulich sonst nicht genutzt werden, nicht bebaut sind und auch nicht als Hofraum dienen.
Die Abstände vermindern sich gegenüber Grundstücken im Außenbereich um diejenige Entfernung, auf die diese Grundstücke von der Grenze an gerechnet landwirtschaftlich oder gartenbaulich nicht genutzt, nicht bebaut sind und auch nicht als Hofraum dienen.
Kein Abstand im nachbarlichen Verhältnis zwischen öffentlichen Straßen und Gewässern und den an sie angrenzenden Grundstücken.
- ② Kein Abstand für tote Einfriedungen und Hecken im nachbarlichen Verhältnis zwischen Grundstücken, die unmittelbar an den Schienenweg einer Eisenbahn grenzen, einerseits und dem Schienenweg andererseits.
- ③ Kein Abstand für Einfriedungen und Pflanzungen, die zum Uferschutz dienen oder die zum Schutz von Böschungen oder steilen Abhängen erforderlich sind.
- ④ Kein Abstand, wenn sich die Spaliervorrichtung oder die Pflanzung hinter einer geschlossenen Einfriedung befindet, ohne diese zu überragen.